

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über fliegende Verkaufsanlagen  
im Markt Schliersee**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S 169) erlässt der Markt Schliersee folgende Verordnung:

---

**§ 1**

Die Verordnung über fliegende Verkaufsanlagen im Markt Schliersee vom 16.07.2001 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Ortsteil Schliersee

Werner-Bochmann-Straße

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schliersee, den 27.11.2012

Markt Schliersee



  
Schnitzenbaumer  
Erster Bürgermeister

## **Verordnung über fliegende Verkaufsanlagen im Markt Schliersee**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S 521) erlässt der Markt Schliersee folgende Verordnung:

---

### **§ 1 Fliegende Verkaufsanlagen**

- (1) Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen, wie z. B. Verkaufswagen, fahrbare Warenautomaten (Art. 29 Abs. 1 LStVG).
- (2) Die Vorschrift des Art. 85 Bayrische Bauordnung (BayBO) bleibt unberührt.
- (3) Die Bestimmungen des Art. 29 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 33 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) werden unabhängig von dieser Verordnung angewendet.

### **§ 2 Verbot der Aufstellung**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen an den in § 2 Abs. 2 genannten Orten verboten.
- (2) Grundstücke, die beiderseits folgender Straßen oder deren Gehwege angrenzen:

Ortsteil Schliersee	Bundesstraße 307 Bahnhofstraße Lautererstraße Perfallstraße Gartenstraße Kurweg Breitenbachstraße Karl-Haider-Straße
---------------------	---

Ortsteil Neuhaus:	Bundesstraße 307 Fischhauser Straße Wendelsteinstraße Waldschmidtstraße Dürnbachstraße Josefstaler Straße
-------------------	--

Ortsteil Spitzingsee:           Staatsstraße 2077  
  Seeweg  
  Roßkopfweg  
  Lyraweg

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gewährleistet wird.
- (2) Die Genehmigung bedarf der Schriftform und ist stets widerruflich; die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, sowie zeitlich begrenzt erteilt werden.

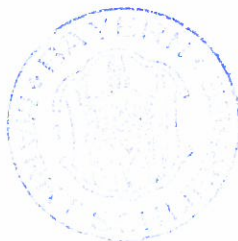
### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 29 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig fliegende Verkaufsanlagen an den in § 2 genannten Grundstücken ohne Genehmigung aufstellt.

### **§ 5 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Schliersee, den 16.07.2001



Markt Schliersee

  
Scherer  
1. Bürgermeister